

BZÄK hilft bei Orientierung

ÜBERBLICK /// Die Bundeszahnärztekammer bietet über ihre Webseite eine Vielzahl an gesicherten Informationen zu SARS-CoV-2/COVID-19 und ist damit eine erste Anlaufstelle für den Berufsstand. Die aktuellen Informationen, Empfehlungen und Positionspapiere der BZÄK, die auch die neuesten Änderungen der Bundesregierung berücksichtigen, dienen zur Orientierung und Umsetzung praxiseigener Maßnahmen.

Auf www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19 hat die Bundeszahnärztekammer unter anderem die folgenden Rubriken geschaltet:

Risikomanagement in Zahnarztpraxen

Hier bietet die BZÄK Informationen zu Hygienemaßnahmen, Infektionsrisiko und Behandlungsvorgehen.

Soforthilfen

Tabellarische Übersichten in dieser Rubrik geben einen Überblick zu Soforthilfen des Bundes, Soforthilfen Bundesländer und zu Beitragsanpassung/Beitragsstundung bei Versorgungswerken.

Maßnahmenpaket zur Aufrechterhaltung der Versorgung

Die KZBV und die BZÄK haben mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen der Länder ein Maßnahmenpaket zur Aufrechterhaltung der zahnärztlichen Versorgung erstellt. Alle wichtigen Informationen dazu finden sich unter dieser Zuordnung.

Praxisbetrieb

Die BZÄK informiert an dieser Stelle immer wieder aktuell zu Kurzarbeitergeld, Entschädigung, Quarantäne, Arbeitsrecht sowie Schul- und Kindergartenschließungen.

Vorbeugung einer Übertragung

Die Angestellten in der Zahnarztpraxis sind im Umgang mit dem Coronavirus verunsichert. Daher sind die umfassenden Hinweise der BZÄK zur Vorbeu-

gung einer Ansteckung oder Übertragung mit SARS-CoV-2 wichtig und notwendig.

Ganz aktuell: Extravergütung für Corona-Schutz

Durch Verhandlungen in ihrem gemeinsamen Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen haben PKV (Verband der privaten Krankenversicherung) und BZÄK mit Vertretern der Beihilfe eine schnelle und unbürokratische Hilfe vereinbaren können.

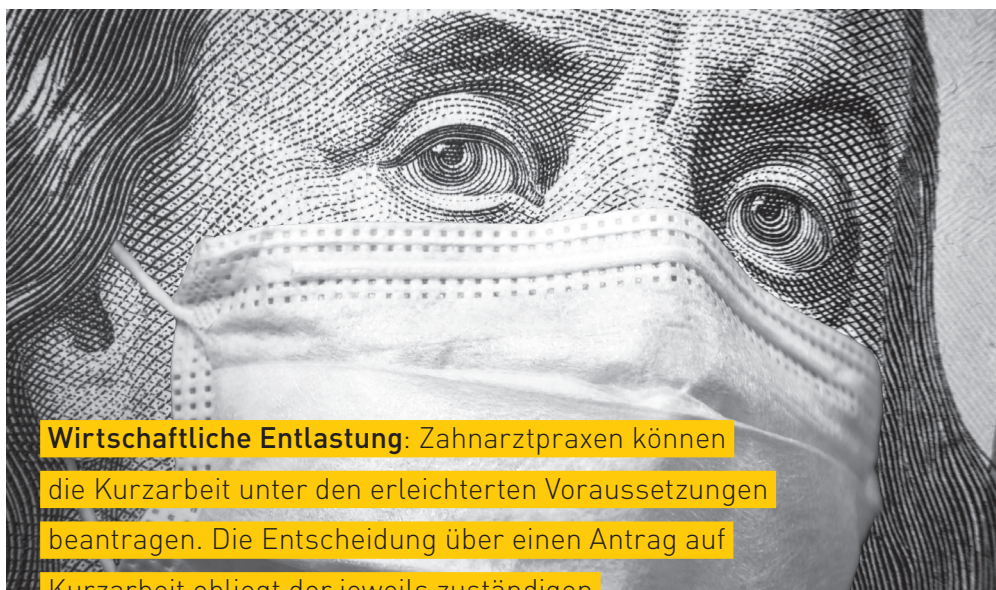
Dabei wurde eine Corona-Hygiene-Pauschale von 14,23 EUR pro Sitzung verhandelt. Die Pauschale wird damit bei jeder Behandlung fällig, um die Corona-bedingten Mehraufwände der Zahnärzte auszugleichen. Dieser Beschluss trat am 8. April 2020 in Kraft und gilt

zunächst befristet bis zum 31. Juli 2020. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

Beschluss Nr. 34 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Gebührennummer mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Quelle: BZÄK



Wirtschaftliche Entlastung: Zahnarztpraxen können die Kurzarbeit unter den erleichterten Voraussetzungen beantragen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Kurzarbeit obliegt der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit.

© scaliger – stock.adobe.com



Quality is



NOW

**Jetzt auf außergewöhnliche
Qualität setzen:**

KaVo MASTERserie für noch mehr
Präzision und Langlebigkeit in Ihrem
Praxisalltag.

now.kavo.com

KaVo Dental GmbH | Bismarckring 39 | 88400 Biberach
www.kavo.com

KAVO
Dental Excellence